



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 28. April 2015

8386/1/15  
REV 1

SOC 267  
EMPL 157

#### I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: Ernennung eines litauischen Mitglieds und eines stellvertretenden litauischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

1. Der Verwaltungsrat wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 des Rates vom 24. Juni 2005<sup>1</sup> zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen<sup>2</sup> eingesetzt.
2. Gemäß Artikel 6 der Verordnung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmerorganisationen und die Arbeitgeberverbände vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.

<sup>1</sup> ABI. L 184 vom 15.7.2005, S. 1.

<sup>2</sup> ABI. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

3. Der Rat hat mit seinen Beschlüssen vom 2. Dezember 2013<sup>3</sup>, vom 8. Juli 2014<sup>4</sup> und vom 18. November 2014<sup>5</sup> die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt. Die Ernennung einiger Mitglieder und stellvertretender Mitglieder hat er jedoch bis zu einem späteren Zeitpunkt zurückgestellt.
4. Der Rat hat inzwischen weitere Vorschläge für ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den neuen Verwaltungsrat erhalten (siehe den in Dok. 8385/15 wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates<sup>6</sup>).
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er
  - a) den Beschluss des Rates über die Ernennung eines litauischen Mitglieds und eines stellvertretenden litauischen Mitglieds des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als A-Punkt annimmt und
  - b) beschließt, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

---

<sup>3</sup> ABl. C 358 vom 7.12.2013, S. 5.

<sup>4</sup> ABl. L 209 vom 16.7.2014, S. 54.

<sup>5</sup> ABL. C 420 vom 22.11.2014, S. 4.

<sup>6</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.